

Muster-Vereinbarung des Verbandes Deutscher Naturparke (VDN) im Rahmen des Projektes „Naturpark-Kita“ (Stand 29.03.2017)

Die Mustervereinbarung kann nach den Erfordernissen vor Ort abgeändert und ergänzt werden.

Kooperations-Vereinbarung

zwischen der Kita XY (im Folgenden „Kita/Kindertageseinrichtung“ genannt)
- vertreten durch die Kitaleitung XY –

Sowie dem Träger xy (im Folgenden „Kita-Träger“ genannt)

- vertreten durch Trägervertreter XY –

und dem Naturpark XY (im Folgenden „Naturpark“ genannt)

- vertreten durch den/die Vorsitzende(n)/LeiterIn/GeschäftsführerIn XY -

Präambel

Der Naturpark und die Kita beabsichtigen eine Kooperation mit dem Ziel, Mädchen und Jungen nach den Kriterien einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) originale Natur-, Kultur- und Heimaterfahrungen in ihrem direkten Umfeld zu ermöglichen und Kenntnisse über den Naturpark zu vermitteln.

Im Rahmen der Kooperation wird angestrebt, dass die Kita als „Naturpark-Kita“ ausgezeichnet wird.

„Naturpark-Kita“ ist eine bundesweite Auszeichnung des Verbandes Deutscher Naturparke (VDN), die die einzelnen Naturparke im Namen des VDN an Kitas in ihrem Naturpark verleihen können. Die Auszeichnung „Naturpark-Kita“ wird für einen Zeitraum von fünf Jahren verliehen. Die Auszeichnung kann jeweils für weitere fünf Jahre verlängert werden. Eine ausführliche Information über das Projekt und die Auszeichnung „Naturpark-Kita“ ist beigefügt.

§ 1

Leistungen der Kita

(1) Das Thema „Naturpark-Kita“ wird in die Konzeption (ggf. Qualitätsmanagement/-handbuch) der Kita aufgenommen und die Ziele und Inhalte werden so verankert.

(2) Die Ziele der Zusammenarbeit mit dem Naturpark sollen unter Berücksichtigung der Aufgaben des Naturparks und der Besonderheiten der Kita und der Region definiert werden. Dabei sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die Inhalte basieren auf den im jeweiligen Bundesland gültigen Bildungsplänen/-programme.
2. Angestrebt wird, dass die Bildungsarbeit im Rahmen der Kooperation bildungsbereichsübergreifend erfolgt.
3. Der regionale Bezug zum Naturpark, der Region und ihrer Geschichte und Kultur sowie alle regionalen Besonderheiten werden als Basis für die Bildungsarbeit genutzt.
4. Kenntnisse über Natur und Landschaft im unmittelbaren Umfeld der Kita werden vermittelt/zugänglich gemacht.
5. Bildungs-/Lern- und Erfahrungsorte auch außerhalb der Kita werden mit einbezogen.
6. Möglichst viele Aspekte einer Bildung für nachhaltige Entwicklung werden aufgegriffen.

(3) Jede Kitagruppe sollte mindestens einmal im Kindergartenjahr ein mit den Aufgaben der Naturparke zusammenhängendes Thema im Rahmen der Bildungsarbeit, z.B. in Projekttagen oder Ausflügen behandeln. Dabei werden in der Bildungsarbeit an geeigneten Stellen die Themen „Arbeit und die Bedeutung des Naturparks“, regional typische Lebensräume und die dort vorkommenden Pflanzen- und Tierarten sowie heimatkulturelle Aspekte der Naturpark-Region integriert.

(4) Auf der Homepage der Kita und – sofern möglich – im Rahmen der Pressearbeit der Einrichtung wird über die Kooperation berichtet. Art und Inhalt der Darstellung werden mit dem Naturpark abgestimmt. Ebenso wird in den Gremien der Kita über die Kooperation berichtet.

§ 2

Leistungen des Naturparks

- (1) Der Naturpark stellt für die Behandlung des Themas „Naturpark“ in der Bildungsarbeit der Kita im Rahmen seiner Möglichkeiten Texte, Bildmaterial, Lernmaterialien und Aktionsbeispiele zur Verfügung.
- (2) Der Naturpark unterstützt die Kita im Rahmen seiner Möglichkeiten darin, Ausflüge im Naturpark, Projekttag und andere Veranstaltungen durchzuführen.
- (3) Auf der Homepage des Naturparks wird über die Kooperation berichtet. Art und Inhalt der Darstellung werden mit der Kita abgestimmt. Ebenso wird in den Gremien des Naturparks über die Kooperation berichtet.
- (4) Der Naturpark informiert die Kita regelmäßig über Veranstaltungsangebote.

§ 3

Gemeinsame Aufgaben

- (1) Die Kita und der Naturpark benennen jeweils eine(n) Verantwortliche(n) für die Kooperation. Zu den Aufgaben zählen die Planung der weiteren Zusammenarbeit, der Informationsaustausch sowie die Dokumentation der Zusammenarbeit.
- (2) Es finden eine gemeinsame Planung der jährlichen Aktivitäten und ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Kita und Naturpark statt, zu dem mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Treffen aller Beteiligten gehört.
- (3) In jedem Kindergartenjahr wird mindestens eine Fortbildungsveranstaltung mit Bezug zum Naturpark für pädagogische Fachkräfte aus Kitas angeboten.
- (4) Kita und Naturpark informieren sich gegenseitig mindestens einmal alle sechs Monate über aktuelle Entwicklungen in der Arbeit der Kita und des Naturparks.
- (5) Der Naturpark und die Kita streben regelmäßige gemeinsame öffentliche Veranstaltungen an. Hierzu können auch spezielle Informationsangebote für Eltern und Großeltern zählen.

§ 4

Evaluation und Dokumentation

- (1) Die gemeinsam durchgeführten Projekte werden nach jedem Kindergartenjahr dokumentiert.
- (2) Die Form der Dokumentation wird von Kita und Naturpark einvernehmlich festgelegt.

§ 5

Einbeziehung von Kooperationspartnern

- (1) Weitere Kooperationspartner sollen nach Absprache zwischen dem Naturpark und der Kita in die Kooperation einbezogen werden.

§ 6

Raumnutzung

- (1) Die aufgeführten Vorhaben insbesondere in § 1 und § 3 werden in Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele als Kita-Veranstaltungen durchgeführt.
- (2) Die Bereitstellung von Räumen innerhalb der Kita einschließlich der Übernahme der Betriebskosten erfolgt in diesem Zusammenhang durch den Kitaträger.

§ 7

Kosten

(1) Die Übernahme anfallender Kosten erfolgt in Absprache zwischen den Kooperationspartnern.

§ 8

Unfallversicherungsschutz

(1) Die Vorhaben finden im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Kita statt und werden in den laufenden Kitabetrieb integriert. Daher besteht für die teilnehmenden Mädchen und Jungen gesetzlicher Versicherungsschutz.

§ 9

Datenschutz

(1) Der Naturpark anerkennt für sich die Anwendbarkeit der für Kita geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Er wird insbesondere die an der Durchführung der Vorhaben beteiligten Personen entsprechend verpflichten und für die Sicherheit und den Schutz der bei ihnen anfallenden personenbezogenen Daten ausreichende organisatorische Maßnahmen ergreifen.

(2) Die Kita anerkennt die für den Naturpark geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 10

Gültigkeit

(1) Diese Kooperationsvereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsschluss.

(2) Die Kooperation kann formlos durch eine schriftliche Erklärung beider Parteien fortgesetzt werden.

(3) Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern während der Laufzeit unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Monaten bis zum jeweilig nächsten Ende eines Kindergartenjahres gekündigt werden, wenn für einen der Beteiligten die mit dieser Vereinbarung verfolgte Zielstellung nicht mehr erreicht werden kann oder von einem der Vertragspartner die vereinbarten Leistungen nicht mehr gewährleistet werden können.

xxxxxx, den xx.xx.2017

Naturpark Kita Kita-Träger

Stand: 29.03.2017